

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Patrick Krug | Projektmanagement

Hauser Ring 54, 40878 Ratingen
c/o WORKSPACE RATINGEN, Oberstraße 27, 40878 Ratingen

post@patrick-krug.de | www.patrick-krug.de

Stand: Juni 2026

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") von Patrick Krug Projektmanagement (nachfolgend "Patrick Krug Projektmanagement" oder "Auftragnehmer") gelten für die Erbringung von Leistungen gegenüber Unternehmern und öffentlichen Einrichtungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Patrick Krug Projektmanagement nicht an, es sei denn, Patrick Krug Projektmanagement stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- (2) Die nachfolgenden Regelungen gelten in Ergänzung und zur Konkretisierung der individuellen Vereinbarungen im jeweiligen Vertrag. Bei Widersprüchen gehen die individuellen Regelungen des Vertrages diesen AGB vor.
- (3) Diese AGB gelten auch dann, wenn im Rahmen der Vertragsbeziehung Leistungen vereinbart werden, ohne dass jeweils gesondert auf diese AGB hingewiesen wird.

§ 2 Vertragsabschluss, Pitch

- (1) Angebote und Kostenvoranschläge von Patrick Krug Projektmanagement sind grundsätzlich freibleibend. An verbindliche Angebote ist Patrick Krug Projektmanagement sieben (7) Tage nach Zugang beim Kunden gebunden.
- (2) Ein Vertrag zwischen Patrick Krug Projektmanagement und dem Kunden kommt zustande, wenn (i) eine Vereinbarung von beiden Parteien unterzeichnet worden ist, (ii) Patrick Krug Projektmanagement dem Kunden eine Auftragsbestätigung auf eine Bestellung des Kunden erteilt hat, (iii) der Kunde ein verbindliches Angebot von Patrick Krug Projektmanagement angenommen bzw. einen Kostenvoranschlag akzeptiert hat oder (iv) Patrick Krug Projektmanagement eine Auftragsanfrage des Kunden erfüllt.
- (3) Im Rahmen der Vertragsbeziehung kann der Kunde gesonderte Beratungs- und sonstige Leistungen mündlich, schriftlich oder in Textform anfordern. Diese Aufträge können von Patrick Krug Projektmanagement ausdrücklich oder durch Erfüllung angenommen werden. Soweit keine gesonderte Vergütung vereinbart wurde, werden diese Leistungen nach Aufwand zu den üblichen Stundensätzen von Patrick Krug Projektmanagement erbracht.
- (4) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Patrick Krug Projektmanagement, die auch in Textform erfolgen kann.
- (5) An sämtlichen Unterlagen, Präsentationen und Daten (insbesondere Abbildungen, Konzepte, Skizzen, Entwürfe und sonstige Leistungsergebnisse), die dem Kunden im Rahmen der Akquise, eines Wettbewerbspitches oder eines Angebots übermittelt oder präsentiert wurden, behält sich Patrick Krug Projektmanagement alle Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte vor. Der Kunde ist verpflichtet, diese vertraulich zu behandeln. Eine Nutzung oder Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Patrick Krug Projektmanagement.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Patrick Krug Projektmanagement erbringt die vereinbarten Leistungen auf Grundlage der vor Auftragserteilung mitgeteilten Anforderungen und Vorgaben des Kunden. Soweit ein Re-Briefing, Pflichtenheft, Konzept oder eine sonstige Leistungsbeschreibung auf Grundlage dieser Anforderungen erstellt wurde, bildet diese die Grundlage der zu erbringenden Leistungen.
- (2) Von Patrick Krug Projektmanagement erstellte Leistungsbeschreibungen und Protokolle gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Arbeitswoche nach Zugang Änderungswünsche oder Anmerkungen schriftlich oder in Textform mitteilt.
- (3) Hinsichtlich der gestalterischen und künstlerischen Ausarbeitung und Umsetzung hat Patrick Krug Projektmanagement im Rahmen der Vorgaben des Kunden Gestaltungsfreiheit. Soweit nicht anders vereinbart, bestehen die Leistungen in der Regel aus einer Konzeptions-, Entwurfs- und Umsetzungsphase. Nach Abschluss jeder Phase bilden deren Ergebnisse die Grundlage für die nächste Phase. Soweit der Kunde die Ergebnisse einer Phase freigibt oder abnimmt, können hiervon abweichende oder zusätzliche Anforderungen in einer nachfolgenden Phase nur gegen gesonderte Vergütung beansprucht werden.
- (4) Patrick Krug Projektmanagement ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzuschalten. Dies gilt insbesondere für Leistungen im Bereich der Frontend- und Backendentwicklung, die durch qualifizierte Entwicklungspartner erbracht werden. Patrick Krug Projektmanagement bleibt gegenüber dem Kunden in jedem Fall für die ordnungsgemäße Erbringung der Gesamtleistung verantwortlich.
- (5) Aufgrund gesonderter Absprache können Fremdleistungen von Zulieferern oder Subunternehmern von Patrick Krug Projektmanagement im Namen und auf Rechnung des Kunden vergeben werden. Soweit genehmigte Leistungen dieser Dritten von Patrick Krug Projektmanagement im Namen des Kunden vergeben werden, stellt der Kunde Patrick Krug Projektmanagement von sämtlichen hieraus entstehenden Verbindlichkeiten frei.
- (6) Die Herausgabe von Quellcodes, Masterdateien oder Rohdaten der Leistungen von Patrick Krug Projektmanagement ist nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Gleiches gilt für die Dokumentation von Entwicklungen, insbesondere von Programmierungen.
- (7) Soweit die Pflege einer Website durch Patrick Krug Projektmanagement vereinbart wurde, wird hierunter die Aktualisierung von Inhalten durch Einstellung bzw. Austausch von beigestellten Materialien sowie die Beseitigung von Funktionsstörungen verstanden. Updates der verwendeten Software sowie Änderungen oder Weiterentwicklungen der Grundstruktur oder Funktionalitäten der Website bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Die Pflege wird, sofern nicht anders vereinbart, nach Aufwand zu den aktuellen Stundensätzen von Patrick Krug Projektmanagement vergütet.
- (8) Der Einsatz von Werkzeugen oder Systemen der Künstlichen Intelligenz ("KI-Systeme") im Rahmen der Leistungserbringung durch Patrick Krug Projektmanagement begründet keinen Anspruch des Kunden auf Herausgabe, Zugang oder Übertragung dieser Systeme oder der darin verwendeten Daten und Modelle.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Soweit zur Leistungserbringung notwendig, wird der Kunde Unternehmens- und Produktinformationen, Daten, Texte, Fotos, Filme und sonstige Materialien und Informationen (zusammenfassend: "Inhalte") unentgeltlich und fristgerecht zur Verfügung stellen. Die Inhalte sind unter Einräumung sämtlicher erforderlicher Nutzungsrechte und Einwilligungen zu liefern. Der Kunde steht für die Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der überlassenen Inhalte ein; eine Prüfungspflicht von Patrick Krug Projektmanagement besteht nicht.

- (2) Soweit Leistungen, Produkte oder Mitwirkende vom Kunden beigestellt werden müssen, damit Patrick Krug Projektmanagement seine vereinbarten Leistungsverpflichtungen erfüllen kann, ist der Kunde für die vollständige und rechtzeitige Beistellung verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.
 - (3) Der Kunde ist zur angemessenen Mitwirkung bei der Leistungserbringung verpflichtet, insbesondere bei der Konzeption und Umsetzung. Beanstandungen und Änderungswünsche sind Patrick Krug Projektmanagement unverzüglich mitzuteilen. Soweit eine von Patrick Krug Projektmanagement unter Fristsetzung angeforderte Freigabe oder Abnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt oder innerhalb dieser Frist unter Angabe eines Mangels verweigert wird, gilt die Freigabe bzw. Abnahme als erteilt.
 - (4) Sofern zur Leistungserbringung erforderlich, wird der Kunde technische Spezifikationen seiner IT-Systeme sowie erforderliche Schnittstelleninformationen und Zugangsdaten rechtzeitig bereitstellen.
 - (5) Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so kann Patrick Krug Projektmanagement pro Werktag der Verzögerung 0,15 % der Gesamtnettovergütung für den Auftrag, insgesamt maximal jedoch 5 % der Gesamtnettovergütung, als pauschalierte Entschädigung verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Darüberhinausgehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.
 - (6) Ist der Kunde zur Verwendung der Patrick Krug Projektmanagement überlassenen Inhalte nicht berechtigt, stellt er Patrick Krug Projektmanagement von allen Ansprüchen Dritter vollständig frei und erstattet Patrick Krug Projektmanagement die entsprechenden Kosten der Rechtsverteidigung sowie behördlich festgesetzte Bußgelder.
 - (7) Der Kunde teilt Patrick Krug Projektmanagement vor Beginn des Auftrags das verfügbare Budget mit, das bei Planung und Durchführung nicht überschritten werden soll. Nennt der Kunde keine Budgetobergrenze, hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.
-

§ 5 Kündigung, Stornokosten

- (1) Kündigt der Kunde einen werkvertraglichen Auftrag vorzeitig oder annulliert diesen ohne wichtigen Grund, kann Patrick Krug Projektmanagement die Vergütung gemäß § 648 Satz 2 BGB beanspruchen. In jedem Fall kann Patrick Krug Projektmanagement die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen verlangen. Für noch nicht erbrachte Leistungen kann Patrick Krug Projektmanagement mindestens 10 % der hierfür vereinbarten Vergütung beanspruchen; dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Betrages vorbehalten.
 - (2) Im Fall der vorzeitigen Beendigung eines Auftrags ist der Kunde verpflichtet, diejenigen Kosten von Drittdienstleistern zu erstatten, die aufgrund freigegebener Fremdkosten von Patrick Krug Projektmanagement beauftragt wurden und nach vorzeitiger Beendigung gegenüber Patrick Krug Projektmanagement geltend gemacht werden.
 - (3) Eine auf bestimmte Dauer angelegte Leistungsvereinbarung mit monatlicher Vergütung, die auch in einem monatlichen Retainer bestehen kann, kann von jeder Partei ordentlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, sofern keine kürzere Frist vereinbart ist. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
-

§ 6 Termine, Fertigstellungsfristen, Abnahme

- (1) Termine und Fertigstellungsfristen sind unverbindlich, sofern Patrick Krug Projektmanagement diese nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt hat.

- (2) Termine und Fertigstellungsfristen verlängern sich bei Verzögerungen durch höhere Gewalt oder andere von Patrick Krug Projektmanagement nicht zu vertretende Ereignisse um die Dauer der Verzögerung. Der Kunde wird in diesem Fall benachrichtigt.
 - (3) Alle Leistungsfristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sämtliche Unterlagen, Informationen und Erklärungen, insbesondere Freigabeerklärungen des Kunden, rechtzeitig, vollständig und lesbar bei Patrick Krug Projektmanagement eingegangen sind. Für Terminverzögerungen infolge verspätet oder unvollständig eingereichter Kundenunterlagen, Änderungswünsche des Kunden oder Erweiterungen des Auftragsumfangs trägt Patrick Krug Projektmanagement keine Verantwortung.
 - (4) Für die Dauer der Prüfung von Entwürfen, Konzeptionen, Programmierungen und vergleichbaren Leistungen durch den Kunden ist die Leistungsfrist unterbrochen, und zwar ab dem Tag der Übermittlung an den Kunden bis zum Eingang einer Stellungnahme bei Patrick Krug Projektmanagement. Mit Prüfung und Genehmigung der Entwürfe übernimmt der Kunde die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.
 - (5) Erfordern die präsentierten und/oder gelieferten Leistungen und Werke eine Abnahme durch den Kunden, so hat der Kunde diese, soweit nicht wesentliche Mängel vorliegen, unverzüglich abzunehmen. Eine Ingebrauchnahme oder Nutzung der gelieferten Arbeiten und Werke stellt eine rechtsverbindliche Abnahme dar.
-

§ 7 Änderungsverlangen (Change Request), Autorenkorrekturen

- (1) Verlangt der Kunde während der Auftragsdurchführung abweichend vom vereinbarten Leistungsumfang zusätzliche Leistungen, die Auswirkungen auf Vergütung und/oder Termine haben ("Change Request"), und sind diese Leistungen für Patrick Krug Projektmanagement zumutbar, wird Patrick Krug Projektmanagement ein Änderungsangebot unterbreiten. Der Kunde muss über das Änderungsangebot innerhalb von fünf (5) Werktagen entscheiden. Bei Nichteinigung wird die ursprünglich vereinbarte Leistung weiter erbracht.
 - (2) Soweit weitergehende Leistungen von Patrick Krug Projektmanagement auf Aufforderung des Kunden erbracht werden, ohne dass eine vertragliche Verpflichtung oder ein vereinbarter Change Request vorliegt, werden diese Leistungen auf Basis der vereinbarten bzw. aktuellen Tages- oder Stundensätze nach Aufwand abgerechnet.
 - (3) Korrekturen von Leistungen und Werken auf Anforderung des Kunden, die keine von Patrick Krug Projektmanagement zu vertretende Mängelbeseitigung oder Nacherfüllung darstellen ("Autorenkorrekturen"), sind gesondert zu vergüten. Sofern nicht ausdrücklich im Leistungsumfang enthalten, werden Autorenkorrekturen nach Aufwand auf Basis der vereinbarten bzw. aktuellen Tages- oder Stundensätze erbracht und abgerechnet.
-

§ 8 Vergütung, Retainer, Kalkulationsrisiko

- (1) Die Angebotspreise von Patrick Krug Projektmanagement gelten netto, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Verändert sich ein vereinbarter Wechselkurs während der Vertragsdurchführung um mehr als ein Prozent (1 %), kann Patrick Krug Projektmanagement die eigene Vergütung entsprechend anpassen.
- (2) Die Vergütung von Patrick Krug Projektmanagement richtet sich nach Art und Umfang der Leistungen, wie sie im Kostenvoranschlag oder der Auftragsvereinbarung beschrieben sind. Soweit keine Vergütung ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand zu den jeweils aktuellen Stundensätzen. Soweit der Gesamtpreis eines Kostenvoranschlags um mehr als fünfzehn Prozent (15 %) überschritten wird, hat Patrick Krug Projektmanagement dies dem Kunden unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Haben die Parteien eine monatliche Basisvergütung ("Retainer") vereinbart, ist diese vorfällig zum ersten Werktag eines Monats zu zahlen. Tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen werden mit dem Retainer im Monat der Inanspruchnahme verrechnet. Nicht in Anspruch genommene Leistungskontingente werden weder erstattet noch auf den Folgemonat übertragen. Übersteigen die erbrachten Leistungen in einem Monat den vereinbarten Retainer, werden diese gesondert abgerechnet und sind gesondert zu zahlen.
 - (4) Soweit nicht anders vereinbart, sind in der Vergütung die Leistungserbringung sowie die Einräumung der vereinbarten Nutzungsrechte enthalten. Die Nutzungsvergütung für kostenpflichtige Werke Dritter (z.B. Musik, Lizenzmaterial) ist gesondert zu vergüten.
 - (5) Reise- und Nebenkosten sowie Spesen werden gesondert abgerechnet und auf Anforderung des Kunden belegt.
 - (6) Verursacht der Kunde durch nachträgliche Vertragsänderungen oder -ergänzungen höhere Kosten als geplant (z.B. für Produktion, Versand, Logistik), werden diese dem Kunden weiterberechnet. Dies gilt auch, wenn durch die Änderungen eine vereinbarte Budgetobergrenze überschritten wird.
-

§ 9 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind, sofern sich aus dem Kostenvoranschlag oder der Auftragsvereinbarung nichts anderes ergibt, netto (ohne Abzug) innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
 - (2) Nach Beauftragung kann Patrick Krug Projektmanagement einen angemessenen Vorschuss von mindestens dreiunddreißig Prozent (33 %) der vereinbarten Vergütung anfordern. Ist der Kunde mit der Zahlung einer Abschlags- oder Zwischenrechnung mehr als zehn (10) Tage in Verzug, kann Patrick Krug Projektmanagement vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen.
 - (3) Soweit eine Vergütung nach Aufwand vereinbart wurde, werden die erbrachten Stunden am jeweiligen Monatsende unter Vorlage einer Leistungsübersicht abgerechnet. Bei Aufträgen mit Pauschalvergütung über mehr als einen Monat gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, folgende Zahlungsbedingungen: ein Drittel bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Präsentation der ersten Leistungsergebnisse, ein Drittel bei Abnahme oder Fertigstellung.
 - (4) Patrick Krug Projektmanagement ist berechtigt, für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrags Zwischenrechnungen zu erstellen.
 - (5) Nach Auftragsausführung und, soweit erforderlich, Abnahme erstellt Patrick Krug Projektmanagement eine Schlussrechnung, die sämtliche Leistungen, Auslagen, Kosten und geleistete Abschlagszahlungen ausweist. Die Schlussrechnung ist sofort ohne Abzug fällig.
 - (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Patrick Krug Projektmanagement anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
-

§ 10 Zugangsdaten

- (1) Soweit die Leistungen die Einrichtung, Pflege oder das Content Management von Kommunikationskanälen des Kunden (Social Media, Websites, Apps, Plattformen usw.) oder die Nutzung von IT-Systemen oder Cloud-Diensten des Kunden umfassen, wird der Kunde Patrick Krug Projektmanagement die entsprechenden Administratorenzugänge oder Zugangsdaten zur Verfügung stellen.

- (2) Art und Umfang der Nutzung der Zugangsdaten und Systeme durch Patrick Krug Projektmanagement werden vertraglich vereinbart. Patrick Krug Projektmanagement verwendet die Zugangsdaten ausschließlich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten.
 - (3) Der Kunde kann jederzeit Art und Umfang der Nutzung der Systeme durch Patrick Krug Projektmanagement erweitern, beschränken oder den Zugang ganz untersagen. Hieraus resultierende Einschränkungen der Leistungserbringung führen nicht zu Ansprüchen des Kunden auf Ausschluss oder Minderung der vereinbarten Vergütung.
 - (4) Patrick Krug Projektmanagement behandelt alle Zugangsdaten streng vertraulich und gibt diese nicht an unbefugte Dritte weiter. Beide Parteien informieren sich unverzüglich, wenn Zugangsdaten kompromittiert wurden oder in den Besitz unbefugter Dritter gelangt sind.
 - (5) Nach Beendigung der Vertragsbeziehung oder auf Anforderung des Kunden löscht Patrick Krug Projektmanagement sämtliche Zugangsdaten des Kunden zu den jeweiligen Kanälen unwiderruflich.
-

§ 11 Aufbewahrung, Projektunterlagen

- (1) Nach Abschluss oder Beendigung eines Projekts gibt Patrick Krug Projektmanagement vom Kunden überlassene Unterlagen und Inhalte auf Anforderung heraus. Nach sechs (6) Monaten ist Patrick Krug Projektmanagement berechtigt, diese zu löschen oder zu vernichten. Eine längere Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten sowie Vereinbarungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.
 - (2) Patrick Krug Projektmanagement ist berechtigt, Konzeptionen, Entwürfe und Leistungsergebnisse eines Auftrags zur internen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung zu verwenden, soweit dabei keine Vertraulichkeitsverpflichtungen verletzt werden und personenbezogene Daten nur in strikt anonymisierter Form genutzt werden.
-

§ 12 Urheberrechte, Nutzungsrechte

- (1) An den Konzeptionen, gestalterischen Leistungen (inkl. Entwürfe), Softwareentwicklungen, Websites, Animationen und sonstigen kreativen Leistungen von Patrick Krug Projektmanagement (nachfolgend "Werke") werden die Nutzungsrechte, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, dem Kunden erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung eingeräumt.
- (2) Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, wird dem Kunden an den Werken ein einfaches, nicht-exklusives, zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht zur Verwendung für den vereinbarten Zweck eingeräumt. Die Nutzungsrechte können nicht ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung und entsprechende Vergütung an Dritte weitergegeben oder unterlizenziert werden.
- (3) Ist ausdrücklich und schriftlich eine exklusive Nutzungsrechtseinräumung vereinbart worden, bezieht sich diese nur auf die individuell für den Kunden entwickelten und geschaffenen Werke. Auf allgemeine Konzepte, Gestaltungen, Programmierungen oder bei Patrick Krug Projektmanagement vorbestehende Werke, die in den Leistungen genutzt werden, erstreckt sich diese Exklusivität nicht. Soweit erforderlich, wird dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht an diesen vorbestehenden Werken eingeräumt.
- (4) Die Herausgabe von Quellcodes bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und zusätzlichen Vergütung, sofern dies nicht die vereinbarte Hauptleistung ist.
- (5) Werke dürfen ohne die ausdrückliche Einwilligung von Patrick Krug Projektmanagement nicht verändert oder in sonstiger Weise bearbeitet werden.

- (6) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung der Werke Patrick Krug Projektmanagement als Urheber zu benennen, sofern dies branchenüblich ist.
 - (7) Bei schuldhafter Verletzung der Rechte von Patrick Krug Projektmanagement durch Nutzung der Werke über die eingeräumten Nutzungsrechte hinaus, ist der Kunde zur Zahlung einer von Patrick Krug Projektmanagement nach billigem Ermessen festgesetzten Vertragsstrafe verpflichtet. Im Streitfall ist die Vertragsstrafe durch das zuständige Gericht zu überprüfen. Weitergehende Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche bleiben unberührt.
 - (8) Patrick Krug Projektmanagement ist berechtigt, die von ihr geschaffenen Werke und Leistungen für eigene Werbezwecke und als Referenz zu verwenden sowie die Tätigkeit für den Kunden unter Nutzung seines Logos in eigenen Marketingmaterialien zu erwähnen.
-

§ 13 Open Source, Werke Dritter

- (1) Sofern im Rahmen der Leistungen von Patrick Krug Projektmanagement Open-Source-Software verwendet wird, richtet sich die Nutzungsbefugnis ausschließlich nach den jeweils geltenden Lizenzbestimmungen für diese Software. Der Kunde ist verpflichtet, diese Lizenzbestimmungen einzuhalten.
 - (2) Soweit lizenzfreie Werke von Drittanbietern (z.B. Fotos, Grafiken, 3D-Animationen) in den Leistungen verwendet werden, werden die Nutzungsrechte entsprechend den Lizenzbestimmungen der jeweiligen Anbieter eingeräumt. Patrick Krug Projektmanagement wird den Kunden auf die Verwendung solcher Werke hinweisen.
 - (3) Soweit lizenzpflichtige geschützte Werke Dritter (z.B. Musik, Software, Filme, Designs) oder Models und Darsteller in den Leistungsergebnissen genutzt werden, werden die von Patrick Krug Projektmanagement erworbenen Nutzungsrechte auf den Kunden übertragen, soweit dies vereinbart ist. Diese Rechte sind in der Regel zeitlich, räumlich und zweckgebunden begrenzt. Patrick Krug Projektmanagement ist für das weitere Rechtemanagement nicht verantwortlich. Nach Ablauf der Lizenz hat der Kunde die Nutzung eigenverantwortlich einzustellen und die Werke aus allen Kanälen zu entfernen.
 - (4) Soweit Patrick Krug Projektmanagement Leistungsergebnisse unter Nutzung von KI-Systemen Dritter erzeugt, weist Patrick Krug Projektmanagement darauf hin, dass diese Ergebnisse ggf. nicht schutzfähig sind und von Dritten genutzt oder nachgeahmt werden können. Der Kunde wird über den Einsatz von KI-Systemen informiert.
-

§ 14 Gewährleistung

- (1) Soweit die Leistungen von Patrick Krug Projektmanagement ausschließlich in der Beratung des Kunden bestehen, ist der Kunde für die Nutzung und Umsetzung der Beratungsergebnisse selbst verantwortlich. Patrick Krug Projektmanagement gewährleistet nicht den Erfolg seiner Beratungsleistungen.
- (2) Der Kunde hat gelieferte Leistungsergebnisse unverzüglich zu prüfen und erkennbare Mängel sofort, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, schriftlich oder in Textform zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge gilt die Leistung als genehmigt.
- (3) Soweit ein von Patrick Krug Projektmanagement zu vertretender Mangel vorliegt, ist Patrick Krug Projektmanagement wahlweise zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zweimal fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Vergütungsminderung zu verlangen.
- (4) Die Gewährleistungsfrist bei Kauf-, Werk- oder Werklieferungsverträgen gegenüber Unternehmern beträgt zwölf (12) Monate ab Lieferung bzw. Abnahme der Leistung.

- (5) Patrick Krug Projektmanagement gewährleistet nicht die Schutz- und Eintragungsfähigkeit seiner Leistungen und Werke.
 - (6) Für vom Kunden gelieferte Inhalte und Werke sowie beigestellte Leistungen, Produkte und Mitwirkende und deren Verwertung steht Patrick Krug Projektmanagement nicht ein.
-

§ 15 Haftung

- (1) Die Haftung von Patrick Krug Projektmanagement für die Verletzung von Schutzrechten Dritter ist ausgeschlossen, wenn (i) geltend gemachte Schutzrechte für Patrick Krug Projektmanagement nicht erkennbar waren, (ii) die Leistungen nicht gemäß dem vereinbarten Zweck genutzt werden, (iii) die Schutzrechtsverletzung durch eine vom Kunden oder Dritten vorgenommene Änderung verursacht wurde oder (iv) Leistungsergebnisse unter Einsatz von KI-Systemen Dritter in Abstimmung mit dem Kunden erzeugt wurden.
 - (2) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und sachgerechter Anfertigung von Sicherungskopien entstanden wäre.
 - (3) Patrick Krug Projektmanagement legt dem Kunden die erstellten Entwürfe und Vorlagen zur Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit vor. Mit Freigabe dieser Entwürfe übernimmt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit der enthaltenen Angaben.
 - (4) Im Übrigen haftet Patrick Krug Projektmanagement bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit unbeschränkt.
 - (5) Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet Patrick Krug Projektmanagement nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Die Haftung ist in diesem Fall auf die Höhe der vereinbarten Vergütung begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
 - (6) Soweit die Haftung von Patrick Krug Projektmanagement ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
-

§ 16 Datenschutz

- (1) Soweit Patrick Krug Projektmanagement im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO ab.
 - (2) Soweit der Kunde Patrick Krug Projektmanagement personenbezogene Daten für die Leistungserbringung zur Verfügung stellt, gewährleistet der Kunde, dass diese Daten rechtmäßig genutzt werden dürfen bzw. die erforderlichen Einwilligungen der betroffenen Personen vorliegen.
 - (3) Der Kunde kann jederzeit die Herausgabe der von ihm bereitgestellten oder von Patrick Krug Projektmanagement gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Spätestens nach Ende der Geschäftsbeziehung gibt Patrick Krug Projektmanagement diese Daten an den Kunden heraus und löscht sie von den eigenen Systemen.
-

§ 17 Geheimhaltung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, über sämtliche ihm bekanntwerdenden vertraulichen Informationen von Patrick Krug Projektmanagement (d.h. geschäftliche, betriebliche und technische Kenntnisse und Informationen mit tatsächlichem oder potenziellem

wirtschaftlichem Wert, die Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen sind) gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, diese nicht weiterzugeben und nicht für eigene Zwecke zu nutzen. Diese Pflicht gilt über das Vertragsende hinaus.

- (2) Der Kunde stellt sicher, dass eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung mit seinen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und beauftragten Dritten vereinbart wird.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, Unterlagen und Daten mit vertraulichen Informationen sicher aufzubewahren und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- (4) Auf Aufforderung von Patrick Krug Projektmanagement gibt der Kunde sämtliche überlassenen, vertrauliche Informationen enthaltenden Unterlagen unverzüglich zurück oder vernichtet diese. Digital gespeicherte vertrauliche Informationen sind zu löschen und die Löschung gegenüber Patrick Krug Projektmanagement zu bestätigen, sofern keine gesetzliche Archivierungspflicht besteht.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ist [Ort des Studios]. Patrick Krug Projektmanagement ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Erfüllungsort für die Leistungen von Patrick Krug Projektmanagement ist [Ort des Studios]. Patrick Krug Projektmanagement ist berechtigt, die Arbeiten vollständig an einem anderen Ort zu erbringen und nur die Leistungsergebnisse am Erfüllungsort zu übergeben.
- (3) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Patrick Krug Projektmanagement und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.